

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
Gemeinde: Rudersberg
Gemarkung: Rudersberg

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB und örtliche Bauvorschriften

(Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Hofäcker, 6. Änderung

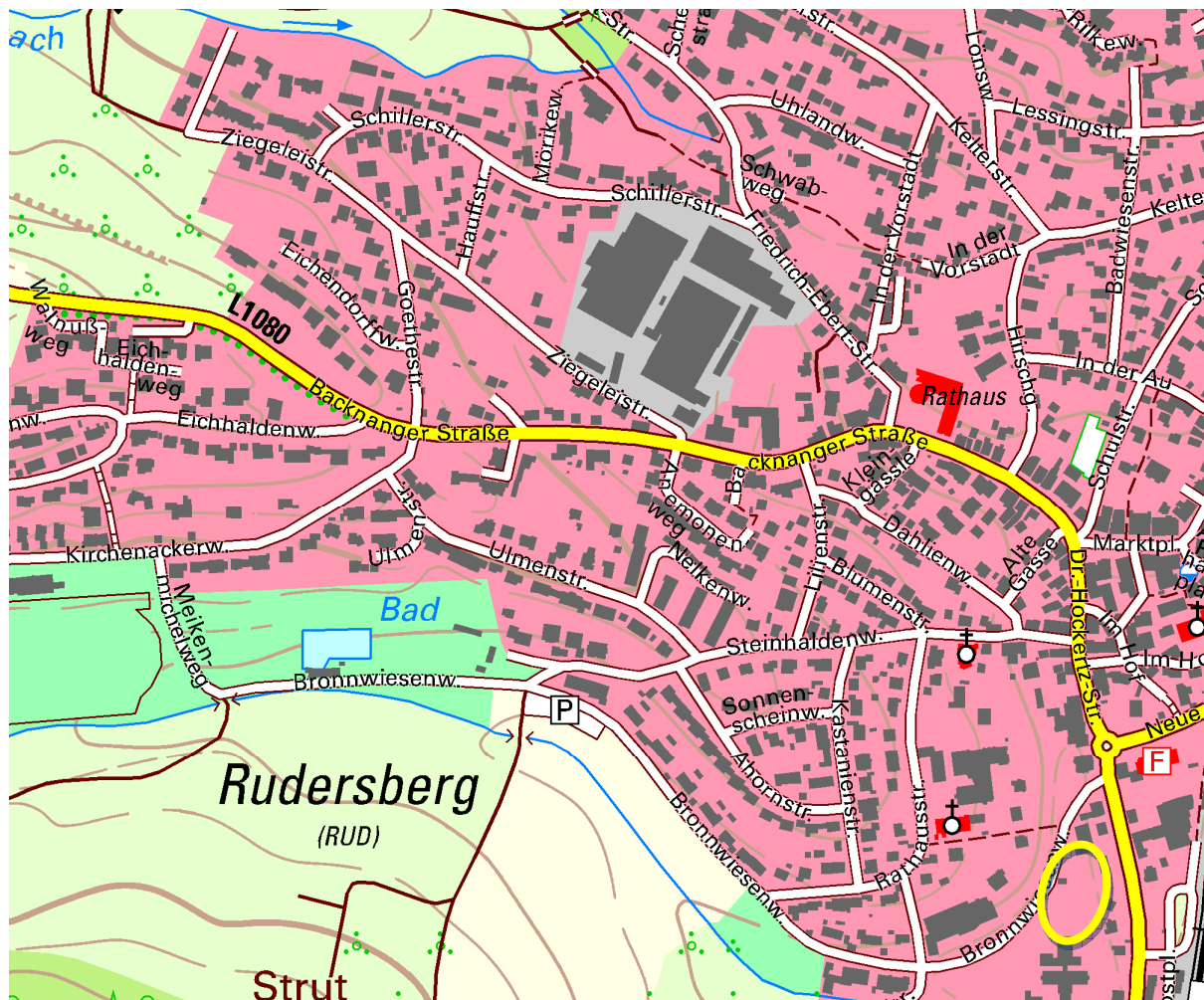
Entwurf

Begründung mit Nachtrag

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage von Rudersberg, südlich des Ortskerns. Im Süden wird das Plangebiet durch das Gelände des Vereins für Behinderte Schorndorf e.V. und im Westen durch den Bronnwiesenweg begrenzt. Im Norden und Osten schließen weitere bebaute Grundstücke an. (vgl. nachstehenden Übersichtsplan). Der Planbereich umfasst das Flurstück Nr. 561/2.



2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

In Rudersberg besteht dauerhaft ein großer Bedarf nach Wohnbauflächen, insbesondere auch für Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Zur teilweisen Deckung dieses Bedarfs sollen am Bronnwiesenweg Flächen für den Geschosswohnungsbau entstehen. Eine konkrete Planung für zwei Mehrfamilienhäuser liegt vor.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die oben genannte Bebauung ist die Änderung des geltenden Bebauungsplans erforderlich.

3. Planerische Vorgaben

Bauleitplanung

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Da die Aufstellung im beschleunigten erfolgt, kann bei Bedarf der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 angepasst werden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist das Gebiet durch den Bebauungsplan „Hofäcker“ (in Kraft getreten im Jahr 1951) überplant.

Hochwassergefahrenkarten

Gemäß den für das Schmidbächle geltenden aktuellen Hochwassergefahrenkarten besteht für einen Teilbereich des Plangebiets die Gefahr einer Überflutung bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100). Es handelt sich somit um ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Nach § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Durch die geplante Bebauung des Planbereichs wird die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Der verlorengehende Retentionsraum wurde bilanziert. Durch die Umsetzung der geplanten Bebauung geht ein Retentionsraum von rund 347 m³ verloren. Der im Zuge einer späteren Bebauung des Planbereichs entstehende Retentionsraumverlust wird über das kommunale Hochwasserschutzregister der Gemeinde Rudersberg gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird außerdem nicht nachteilig verändert, sowie der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

4. Momentane Nutzung/Bestand

Das Plangebiet ist derzeit, mit Ausnahme zweier Nebengebäude, unbebaut.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für zwei Mehrfamilienhäuser schaffen. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befindet sich das Gelände eines als Schreinerei genehmigten Gebäudes, das derzeit allerdings gewerblich und nur noch gering durch eine Fensterbaufirma genutzt wird. Auf den weiteren angrenzenden Grundstücken befinden sich private Wohngebäude bzw. die Einrichtungen des Vereins für Behinderte Schorndorf e.V.. Da Schreinereien in der Regel das Wohnen wesentlich stören, ist auf den angrenzenden Flächen die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO nicht möglich. Um im Plangebiet dennoch die Bebauung mit zwei Wohngebäuden zu ermöglichen, wird im Bebauungsplanverfahren das Planungsinstrument des einfachen Bebauungsplans nach § 30 (3) BauGB gewählt und auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung verzichtet. Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB und orientiert sich an der umgebenden Bebauung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe (höchster Gebäudepunkt (HGP)) bestimmt. Im Zusammenspiel mit der Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe und der festgesetzten Baugrenzen, sind Höhe und mögliche Kubatur der Gebäude eindeutig begrenzt.

Die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Baugrenzen in Form von Baufenstern. Diese Baufenster orientieren sich an der für das Plangebiet vorliegenden Planung. Eine Überschreitung der Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen und Terrassen ist zulässig.

Als Bauweise wird offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen. Die zulässige Gebäudelänge wird über die festgesetzten Baufenster begrenzt.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs soll in erster Linie (in Tiefgaragen) auf den privaten Grundstücken erfolgen, hierzu dient die Erhöhung der Stellplatzzahl in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße, gemäß Stellplatzsatzung Rudersberg.

6. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Bronnwiesenweg.

7. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke kann durch den Anschluss an die vorhandenen Infrastrukturanlagen gesichert werden.

8. Fläche des Plangebiets

Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 18 Ar.

9. Auswirkungen der Bauleitplanung / Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach §13a (1) BauGB sind erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet. Eine E/A-Bilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 13a (2) Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder als zulässig gelten.

gefertigt:

Plüderhausen, den 28.07.2020 / 17.11.2020

anerkannt:

Gemeinde Rudersberg

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Raimon Ahrens, Bürgermeister

Anlagen der Begründung:

Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Nachtrag der Begründung

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „ Hofäcker-6.Änderung “ in Rudersberg

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 07.08.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme.
	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:	Kenntnisnahme der Rechtslage. Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung des Bebauungsplans, auch in digitalisierter Form.

	Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711/904-45170 E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Dr. Nina Rohrberg-Braun	
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 07.09.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Straßenbauamt Kommunalamt	

	beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. <u>Baurechtsamt</u> In der Begründung Ziffer 3 Planerische Vorgaben, Hochwassergefahrenkarte zweitletzter Absatz ist der Retentionsausgleich auf Flst. 85, Riedwiesen1, Gemarkung Asperglen verbindlicher zu regeln. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der verlorengelassene Retentionsraum wird auf Grundstück Flst. 85, Riedwiesen1, Asperglen zeitgleich ausgeglichen.“ Auf die Fachstellungnahme des Fachbereichs Hochwasserschutz und Wasserbau wird verwiesen. Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083	Die Anregung wird aufgenommen. Die Formulierung wird wie vorgeschlagen angepasst.
	2. <u>Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Im Plangebiet befinden sich alte Bauwerke und Gehölze. Beides könnten Lebensstätten von geschützten Tierarten sein. Bei Abrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist daher darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere, Mulch bewohnende Käfer oder Eidechsenvorkommen) beeinträchtigt werden. Es ist erforderlich, dass sich die Bauherren die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen. Eventuell erforderliche Gehölzrodungen dürfen nicht in der Ve-	In Festsetzung 1.7 e) ist geregelt, dass die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit geplanter Maßnahmen durch einen Sachkundigen zu bestätigen ist. In der Festsetzung wird außerdem auf das Rodungsverbot innerhalb des Vegetationszeitraums hingewiesen. Ein Hinweis mit gleichem Wortlaut wird darum nicht als erforderlich gesehen.

	getationsperiode von 1.März bis 30.September durchgeführt werden. Es wird gebeten die Hinweise des Bebauungsplans entsprechend zu ergänzen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schulz, Tel. 07151 - 501 2107	
	Immissionsschutz Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. In der Nachbarschaft befindet sich eine Veranstaltungshalle einschließlich Parkplatz. Bei Veranstaltungen ist die Einhaltung der für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte nicht sichergestellt. Direkt nördlich angrenzend befindet sich ein Werkstattgebäude. Dieses wird nach unserem Kenntnisstand von einer Fensterbaufirma genutzt, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Fenstermontage darstellt. Schreinerarbeiten werden derzeit unseres Wissens nicht durchgeführt. Sollte das Gebäude als Schreinerei genehmigt sein, ist im Falle einer späteren, diesem Zweck entsprechenden Nutzung mit erheblichen Konflikten zu rechnen, da Schreinereien in der Regel das Wohnen wesentlich stören. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Storck, Tel. 07151 - 501 2832	Die Lärmemissionen der Gemeindehalle wurden bereits im Verfahren „Hofäcker, 5. Änderung untersucht. Mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Nutzung der Gemeindehalle ist entsprechend dieser Untersuchung nicht zu rechnen. Das gewerbliche Grundstück wird nur noch in geringem Umfang genutzt und dient hauptsächlich als Lagerfläche eines Fensterbaubetriebs. Mittelfristig ist die Umwandlung der gewerblichen Nutzung in eine Wohnnutzung geplant. Dennoch lässt die genehmigte Nutzung durch eine Schreinerei die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets aber auch eines Mischgebiets im Plangebiet aktuell nicht zu. Darum wird im weiteren Verfahren das Planungsinstrument des einfachen Bebauungsplans gewählt und auf die Festsetzung einer Art der baulichen Nutzung verzichtet. Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt dann in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB und orientiert sich an der tatsächlichen Bebauung. Diese Vorgehensweise wurde bereits im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt und kann dort mitgetragen werden.

	Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	Kenntnisnahme der Rechtslage. Der Nachweis der Entwässerung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Hochwasserschutz und Wasserbau Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) des Schmiedbächle überschwemmt und liegt somit in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (vgl. Anlage "Auszug Hochwassergefahrenkarte"). Entsprechend § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.	Kenntnisnahme

	Sowohl im zeichnerischen Teil als auch in der Begründung und im Textteil zum Bebauungsplan wurden die Überschwemmungsverhältnisse bereits abgehandelt. Des Weiteren wurde das durch die vorgesehene Bebauung des Planbereichs verlorengelassene Retentionsvolumen ermittelt. Entsprechend den Angaben unter Ziffer 3. "Planerische Vorgaben" in der Begründung zum Bebauungsplan geht durch das geplante Bauvorhaben ein Retentionsraum von ca. 347 cbm verloren. Der erforderliche Ausgleich soll auf dem Grundstück Flst.Nr. 85, Riedwiesen 1, Gemarkung Asperglen, direkt angrenzend an die Wieslauf erfolgen. Allerdings bestehen gegen den vorgesehenen Retentionsausgleich Bedenken, da eine an der Wieslauf vorgenommene Abgrabung keinen funktionsgleichen Ausgleich für den Entfall des Überschwemmungsgebietes am Schmiedbächle darstellt. Sofern allerdings die Maßnahme an der Wieslauf, sobald diese umgesetzt ist, ins Hochwasserschutzregister der Gemeinde eingebucht wird und der Ausgleich für die Maßnahme am Schmiedbächle über das kommunale Hochwasserschutzregister erfolgt, kann die Ausgleichsmaßnahme an der Wieslauf indirekt für das Vorhaben herangezogen werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Oberlauf der Wieslauf das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Oberndorf des Wasserverbandes Wieslaufftal gebaut wird und das Becken voraussichtlich Ende des Jahres betriebsbereit ist. Daher sollte bevor man die Ausgleichsmaßnahme an der Wieslauf wasserrechtlich beantragt und umsetzt, zunächst durch ein entsprechendes Fachbüro für Wasserwirtschaft geprüft werden, ob die für den Retentionsausgleich vorgesehene Fläche auch nach Inbetriebnahme des HRB Oberndorf noch überschwemmt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, wäre die Fläche zur Schaffung von Retentionsvolumen sowieso nicht geeignet. Da der Retentionsausgleich keine Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren darstellt, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Allerdings ist der Text unter Ziffer 3. "Planerische Vorgaben" in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend anzupassen (u.a. Retentionsausgleich über kommunales Hochwasserschutzregister).	Der Gemeinderat hat 2019 eine Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen beschlossen und damit die Voraussetzung für die Führung eines Hochwasserschutzregisters geschaffen. Die Maßnahme wird nach Herstellung ins Hochwasserschutzregister eingebucht und anschließend für das Bauvorhaben herangezogen. Die Prüfung ob und in welchem Umfang sich das Hochwasserrückhaltebecken Oberndorf auf die Überflutungssituation des vorgesehenen Ausgleichsgrundstück auswirkt, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Herstellung des Retentionsraumausgleichs geprüft.
--	--	--

	Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Hett, Tel. 07151 - 501 2146 Frau Lenz, Tel. 07151 - 501 2223	
	3. <u>Straßenbauamt</u> Analog zu der 5. Änderung - Hofäcker (Baugebiet auf anderer Straßenseite) ist auf ausreichende Stellplätze auf Privatfläche zu achten, da bereits jetzt ein dortiger Parkdruck besteht. Außerdem sind bei Ein- und Ausfahrten entsprechende Sichtfelder (3 mal 30 m bei 30 km/h) nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu gewährleisten. Insbesondere wenn Nebenanlagen lediglich 2 m vom Fahrbahnrand abgerückt sein müssen.	Kenntnisnahme. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudersberg wurde in den Bebauungsplan übernommen. Die Vorgaben der RAST 06 zu Sichtfeldern beziehen sich auf Knotenpunkte im öffentlichen Straßenraum. Im Bebauungsplan werden keine Sichtfelder für private Grundstückszufahrten festgesetzt. Bei Planung und Bau der privaten Stellplätze, Garagen, Carports, Zufahrten etc. ist durch die Bauherren bzw. Eigentümer auf eine ausreichende Übersicht zu achten.
	4. <u>Kommunalamt</u> Es bestehen keine Bedenken. Freundliche Grüße Ruppert Anlagen: Auszug Hochwassergefahrenkarte, Planunterlagen	Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart eingegangen am 19.08.2020	Sehr geehrter Herr Schaal, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.	

	Der Planung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Beste Grüße, Corinna Schmidt	Kenntnisnahme Das Regierungspräsidium erhält eine digitale Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans.
Syna eingegangen am 12.08.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken. Die Strom- und Erdgasversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlage sichergestellt werden. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich den ungefähren Leistungsbedarf, bei den neu zu errichtenden Gebäuden mit, um die zeitnahe Stromversorgung gewährleisten zu können. Auf Kableverlegungen, die durch zukünftige Bauvorhaben bzw. durch Leistungserhöhung kurzfristig ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen. Mit freundlichen Grüßen Syna	Kenntnisnahme.
Telekom eingegangen am		
Vodafone BW GmbH eingegangen am 03.08.2020	Sehr geehrter Herr Schaal,	

	vielen Dank für Ihre Information. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert unser glas-faserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
--	--	----------------

Einwendungen von Privatpersonen

Eingegangen am		
